

§ 10 FGO Finanzgerichtsordnung (FGO)

Bundesrecht

Erster Teil – Gerichtsverfassung -> Abschnitt I – Gerichte

Titel: Finanzgerichtsordnung (FGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: FGO

Gliederungs-Nr.: 350-1

Normtyp: Gesetz

§ 10 FGO – Besetzung und Gliederung des Bundesfinanzhofes

- (1) Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) ¹Beim Bundesfinanzhof werden Senate gebildet. ² § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.